



Amt/Sachbearbeiter Kämmerei/Frau Geuther	Datum 06.06.2023	Beschluss			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	E	B
01 Verwaltungsausschuss	19.06.2023		X	X	
02 Stadtrat	28.06.2023	X			X

Betreff

Aufhebung Beschluss zur Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

<p>Beschluss</p> <p>Der Stadtrat beschließt, den Beschluss zur Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B mit Wirkung vom 01.01.2023 aufzuheben.</p>	<p>Anmerkung Mandatsträger</p>
---	--------------------------------

Beratungsergebnis

Gremium						Sitzung am
Stadtrat: 19		anwesend:		stimmberechtigt:		28.06.2023
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31.05.2023 die Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.


Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr und kann nur durch eine neue Haushaltssatzung (Nachtragssatzung) geändert werden.

Für die Nachtragssatzung gelten analog die Vorschriften der Haushaltssatzung, d.h. der Entwurf der Nachtragssatzung ist auszulegen, Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Anschließend beschließt der Stadtrat die Nachtragssatzung in öffentlicher Sitzung. Nach Prüfung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nachfolgender öffentlicher Bekanntmachung und Auslage von mindestens einer Woche tritt selbige dann in Kraft. Wird eine Nachtragssatzung aufgestellt, um eine Erhöhung der Hebesätze festzusetzen, so ist diese bis zum 30.06. des Jahres zu beschließen.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2023 ist mit Datum 15.05.2023 durch das Landratsamt Vogtlandkreis bestätigt worden. Dass bereits vor der Genehmigung eine Nachtragssatzung beschlossen wird ist zwar möglich, könnte aber problematisch werden, wenn die Genehmigung versagt würde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fristen für eine Nachtragssatzung nicht mehr eingehalten werden können, ist der Beschluss aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen?		Finanzierung		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
2023		EUR	EUR	EUR
EUR	EUR			
davon:	davon:			
Erträge <input type="checkbox"/>	Einzahlungen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR <input type="checkbox"/>	Haushaltstelle
Aufwendungen <input type="checkbox"/>	Auszahlungen <input type="checkbox"/>			


Kämmerei


Bürgermeister